

Nutzungsvertrag

zwischen

der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bamberg
vertreten durch **Martina Hüllweber (Saalmanagement)**
im Folgenden "Eigentümer" genannt und

im Folgenden "Nutzer" genannt

Präambel:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bamberg stellt je nach Verfügbarkeit Säle bzw. Räume im Stephanshof Mitgliedern der Evang.-Luth. Kirche und Dritten für Veranstaltungen und Feierlichkeiten zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

Die Veranstaltung darf in Inhalt und Form nicht gegen kirchliche Grundsätze oder christliche Glaubensinhalte verstoßen. Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder sexistischen Inhalten sind nicht gestattet. Bei Zweifelsfällen ist vor der Veranstaltung die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung
des Saales/der Säle

..... bzw.
des Raumes /der Räume

..... im
Stephanshof gemäß Buchungsnummer

..... mit Endreinigung, die in der Nutzungsgebühr enthalten ist, für
(Verwendungszweck):

.....

2. Der Eigentümer gewährleistet nicht die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes zu
dem beabsichtigten Nutzungszweck.

§ 2 Dauer und Kosten

1. Der Eigentümer gestattet dem Nutzer den Gebrauch der oben genannten
Räumlichkeit/Räumlichkeiten am von Uhr
bisUhr.

Der Aufbau ist ab..... möglich.

Der Abbau/Aufräumen ist bis zu erledigen.

2. Die Nutzungsgebühr beträgt€
(ausschlaggebend ist die aktuell gültige Preisliste).

Spätestens 3 Tage nach Vertragsabschluss hat der Nutzer eine Anzahlung in Höhe von
70% der Nutzungsgebühr, mindestens jedoch 100,00 € auf das Konto des
Eigentümers,

BIC: GENODEF1EK1 IBAN DE81 5206 0410 0001 3028 09

bei der **Evangelischen Bank** zu überweisen.

§ 3 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer hat die geltende Haus- bzw. Küchenordnung zu beachten.

2. Der Nutzer hat die Räume in besenreinem, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen
und den entstandenen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen. Falls eine besondere

Reinigung notwendig wird, hat der Nutzer die Kosten in voller Höhe zu übernehmen bzw. werden diese mit der Anzahlung verrechnet.

3. Die Rückgabe der Veranstaltungsräume und etwaiger Geräte setzt eine förmliche Abnahme mit dem Eigentümer voraus, die spätestens am folgenden Arbeitstag nach Veranstaltungsende durchzuführen ist.

4. Der Nutzer hat auf die Anwohner im Umkreis zu achten. Spätestens nach 22:00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Die Nachbarn wurden von unserer Seite gebeten, bei evtl. auftretender Ruhestörung (Nichteinhaltung der 22-Uhr-Regelung) die Polizei zu kontaktieren.

5. In den Gebäuden des Stephanshofes herrscht Rauchverbot. Das Rauchen im Hof ist erlaubt, darf jedoch nicht zu Ruhestörung der Nachbarschaft führen. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass hierdurch keine Belästigungen der Anwohner entstehen.

6. Der Nutzer hat rechtzeitig für den notwendigen Versicherungsschutz (Haftpflicht- und/oder Veranstaltungsversicherung) und eine etwaig erforderliche Anmeldung bei der GEMA zu sorgen.

7. Der Nutzer hat bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden die Erlaubnis einzuholen. Etwaige Auflagen müssen erfüllt werden.

8. Der Nutzer darf die Räume und Anlagen nicht Dritten überlassen.

9. Der Eigentümer behält sich vor, bei Vertragsverletzung jedweder Art die entrichtete Kautions zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis einzubehalten.

§ 4 Haftung, Gefahrtragung, Schadensersatzansprüche

1. Verschuldensunabhängige Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Nutzers gegen den Eigentümer wegen bei Beginn des Nutzungsverhältnisses bereits vorhandener Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Eigentümer solche Mängel nicht arglistig verschwiegen hat.

2. Eine etwaige Minderung wegen anfänglicher oder nachträglicher Mängel oder wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften des Vertragsgegenstandes steht dem Nutzer nur zu, soweit diese Minderungsansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Wenn ein Schaden schuldhaft herbeigeführt wird, oder der Nutzer eine Aufsichtspflichtverletzung zu vertreten hat, haftet er gegenüber dem Eigentümer, dessen Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie den Veranstaltungsteilnehmern für alle Schäden an Leben, Körper, Gesundheit sowie für Sach- und Vermögensschäden, die in Ausübung der vereinbarten Nutzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder oder sonstigen Dritten, denen auf Veranlassung des Nutzers Zutritt in den Stephanshof ermöglicht worden ist, verursacht werden.

4. Die Nutzung der Räumlichkeiten des Stephanshofes, der dazugehörenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Anlagen, Einrichtungen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson des Nutzers hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen

und Geräte nicht benutzt werden.

5. Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle Geräte und Materialien, die von ihm mitgebracht bzw. genutzt werden.

6. Jeden Schaden hat der Nutzer unverzüglich, spätestens bei der Abnahme dem Eigentümer zu melden.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ist in zweifacher Fertigung erstellt. Jede Partei hat eine Ausfertigung erhalten.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen soll diejenige Regelung treten, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form als Ergänzung dieses Vertrages vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Abweichung vom Schriftformerfordernis

Bamberg, den

.....

Martina Hüllweber, Saalmanagement
Evang.-Luth Gesamtkirchengemeinde Bamberg

.....

Nutzer